
GEBÜHREN DES RECHTSANWALTS IM SOZIALRECHT

INHALT

1. STUFE: „DAS VERWALTUNGSVERFAHREN“	2
2. STUFE: „DAS WIDERSPRUCHSVERFAHREN“	3
3. STUFE: „DAS KLAGEVERFAHREN“	4

1. STUFE: „DAS VERWALTUNGSVERFAHREN“

Geregelt in **§ 8 SGB X**. Es wird eingeleitet durch Ihren Antrag (z.B. Beantragung von Leistungen, Abwehr von Forderungen der Behörde, Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Behördenentscheidung etc.) oder von Amts wegen (z.B. Rücknahme/Aufhebung einer Sozialleistung wegen anfänglicher Rechtswidrigkeit § 45 SGB X oder späterer Rechtswidrigkeit einer Behördenentscheidung [Klassiker: GdB (Grad der Behinderung) oder SGB II (Hartz 4)]. Das Verwaltungsverfahren endet mit Erlass, also Bekanntgabe des Bescheides der Behörde.

Soll der RA Ihnen nur einen **Rat**/einen **Tipp** geben bzw. sich mal („kurz“) einen Bescheid/Schreiben ansehen, ohne aber der Behörde gegenüber schriftlich/mündlich aufzutreten, entsteht eine **Beratungsgebühr**, die in **§ 34 Absatz 1 RVG** geregelt ist: Da Sie Verbraucher sind, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch **höchstens 190 Euro** netto zzgl. USt.

Soll der RA Sie gegenüber der Behörde anwaltlich vertreten, dann entsteht eine **Geschäftsgebühr** nach Nr. 2302 Nr. 1 VV-RVG. Sie fällt an mit der Entgegennahme der Informationen bzw. der Unterlagen/Besprechungen von Ihnen. Der Gesetzgeber sieht einen **Rahmen von 60,00 EUR – 768,00 EUR** netto vor. In der Regel entstehen 359,00 EUR netto, wobei im Einzelfall darüber hinaus eine höhere Gebühr begründet werden kann in Abhängigkeit etwa von der zeitlichen Intensität der Arbeit, komplizierter Tatsachen oder Rechtsfragen, Ihre subjektive Bedeutung von der Sache, besondere Gründe in Ihrer Person, Reputation des RA, Arbeit am Wochenende/an Feiertagen, Fremdsprache, intensive Akteneinsicht usw.

Haben Sie einen Rechtsschutzvertrag, so kommt regelmäßig dieser im Verwaltungsverfahren nicht für die Gebühren auf, da nicht versicherungsfähig.

Eventuell kann im Einzelfall ein Antrag auf steuerzahlerfinanzierte Beratungshilfe nachdem BerHG gestellt werden, was eine einmalige Sozialleistung für Minderbemittelte ist, bei denen die monatlichen Ausgaben größer sind als die Einkünfte/Vermögen. Zudem müssen hinreichende Erfolgsaussichten für die Bewilligung bestehen und der Antrag darf nicht rechtsmissbräuchlich sein. Zuständig für den Beratungshilfeantrag ist das örtlich zuständige Amtsgericht, in dessen Bezirk Sie wohnen. Wird BH bewilligt, dann haben Sie nach Nr. 2500 VV-RVG 15,00 EUR an den RA zu zahlen, wobei die Staatskasse bei einer Beratung 54,98 EUR und bei einer Vertretung gegenüber der Behörde 133,52 EUR zahlt.

Nach § 8a Absatz 4 BerHG kann der RA von Ihnen Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn im Fall nachträglicher BH diese nicht bewilligt wird und bei Mandatsübernahme Sie darauf hingewiesen wurden.

Hat der RA Sie erfolgreich gegenüber der Behörde im Verwaltungsverfahren vertreten, können Sie nicht von der Behörde die Gebührenzahlung Ihrerseits an den RA erstattet bekommen, weil das Gesetz diese Möglichkeit in § 63 SGB X nur für das sog. Widerspruchsverfahren vorsieht.

Fazit: Im Verwaltungsverfahren (1. Stufe) kommen Sie i.d.R. für die Gebühren des RA allein auf.

2. STUFE: „DAS WIDERSPRUCHSVERFAHREN“

Geregelt in §§ 77 ff. SGG: Wird der gegen einen Verwaltungsakt (Bescheid) gegebene Rechtsbehelf (Widerspruch) nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Vor Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Damit hat die Behörde die Chance, ihre Entscheidung ggf. zu Ihren Gunsten abzuändern, was auch die Gerichte entlasten soll.

Das Widerspruchsverfahren ist eine eigene Angelegenheit, § 17 Absatz 1 a RVG. Das bedeutet, dass der RA einen neuen bzw. **zweiten Gebührenanspruch** dem Grunde nach besitzt. Auch hier gilt wieder Nr. 2302 Nr. 1 VV-RVG, wobei ggf. zu Ihren Gunsten eine Anrechnung der Gebühren aus der 1. Stufe „Verwaltungsverfahren“ auf die 2. Stufe „Widerspruchsverfahren“ erfolgen kann.

Das Widerspruchsverfahren beginnt – wenn der RA beauftragt wurde – i.d.R. mit der Entgegennahme der Informationen (Besprechung, E-Mail, Bescheid, Unterlagen zur Sache usw.). Sie erstreckt sich über den Widerspruch, Vertretungsanzeige, Akteneinsicht, Aktenrückgabe, Aktenauswertung und Besprechung ggf. mit Ihnen, obligatorische Widerspruchsbegründung, Stellungnahme zu Einwänden der Behörde, Entgegennahme und Weiterleitung von Unterlagen von Ihnen an die Behörde, Besprechungen mit Ihnen bzw. Erhalt der Widerspruchsentscheidung und Prüfung derer. Hier können mehrere Monate an Bearbeitungsdauer entstehen.

Haben Sie einen **Rechtsschutzvertrag**, der die Gebühren des RA trägt, dann korrespondiert der RA allein mit dem Versicherer und rechnet alles mit diesem ab. **Ggf.** müssen Sie eine vertragliche **Selbstbeteiligung** (z.B. 150,00 EUR) tragen.

Haben Sie keinen Rechtsschutzversicherer oder übernimmt der Versicherer nicht die Deckung für die Kosten der Angelegenheit, dann können Sie eventuell für das Widerspruchsverfahren **Beratungshilfe** beantragen. Auf die Ausführungen zur Beratungshilfe wird zu 1. Stufe „Verwaltungsverfahren“ verwiesen, was hier analog gilt.

Sind Sie im Widerspruchsverfahren leider Selbstzahler und haben Sie den RA hinsichtlich seines gesetzlichen Honoraranspruchs bezahlt und erfreulich ganz oder teilweise das Widerspruchsverfahren gewonnen, dann erstattet nach § 63 Absatz 2 und 3 SGB X die unterlegene Behörde regelmäßig dem Grunde nach die Gebühren Ihres RA im sog. isolierten Vorverfahren (d.h. es folgt kein Klageverfahren). Dieser wird, da nur er verlässlich nach § 14 I RVG die Gebühren begründen kann, einen Kostenantrag bei der Behörde stellen und einen Kostenfestsetzungsbescheid (KFB) erwirken und die festgesetzten Gebühren an Sie weiterleiten, in dem Umfang, was Sie zuvor selbst an den RA zahlten.

Erstattet die Behörde (oftmals das Versorgungsamt wegen Schwerbehinderung oder das Jobcenter) die beantragten Gebühren nicht vollständig, weil etwa der Etat der Behörde es nicht erlaubt oder krude interne Behördenvorgaben (á la „wir machen das immer so“) erhoben werden, oder gar die Begründung des RA über die Gebühren von der Behörde willkürlich ignoriert werden, dann ist wiederum ein zweites Widerspruchsverfahren gegen den KFB einzulegen. Entweder hilft die Behörde dem ab oder es muss Klage in Ihrem Namen zum Sozialgericht erhoben werden. Wollen Sie dies nicht, müssen Sie folglich die teilweise Nichterstattung der Behörde (Differenzbetrag zwischen Ihrer Zahlung nach Rechnung des RA und der geringeren Zahlung der Behörde im KFB) tragen bzw. mit einem weiteren Gebührenbetrag des RA rechnen.

Haben Sie im Widerspruchsverfahren nur teilweise Erfolg und schließt sich das Klageverfahren an, dann entfällt § 63 SGB X. Dann muss das Sozialgericht nach § 193 SGG im Rahmen der sog. einheitlichen **Kostenentscheidung** später **im Klageverfahren** entscheiden, ob und in welchem prozentualen Verhältnis die Behörde auch die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt. Das kann gar 1 – 2 Jahre dauern.

3. STUFE: „DAS KLAGEVERFAHREN“

Geregelt in **§§ 87 ff. SGG**: Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Das Klageverfahren beginnt mit der Klage und endet mit einem Urteil, einem Gerichtsbescheid § 105 I SGG, einem Vergleich, einem Anerkenntnis, Klagerücknahme, Erledigungserklärung usw.

Das Klageverfahren dauert in der Regel 6 Monate bis ein gutes Jahr. Es kann aber auch 2 oder 3, 4 Jahre andauern, was etwa einer intensiven Ermittlung geschuldet sein kann bei medizinischer Sachverhaltsaufklärung mit Gutachten. Über die Entschädigungsklage nach §§ 198 GVG wegen überlanger Gerichtsverfahren oder Befangenheitsanträgen kann das Gericht wirksam zum Vorantreiben des Verfahrens bewegt werden.

Mit Klageauftrag und Klageerhebung bzw. Hinzutreten des RA im laufenden Klageverfahren entsteht eine **Verfahrensgebühr** nach Nr. 3102 VV-RVG von 60,00 EUR bis 660,00 EUR netto; i.d.R. 360,00 EUR netto.

Liegt ein Rechtsschutzvertrag vor und ist das Sozialrecht versichert, übernimmt der Versicherer i.d.R. die Gebühren des RA. Sie müssen ggf. nur eine Selbstbeteiligung an den RA zahlen.

Haben Sie keinen Rechtsschutz oder können Sie die Gebühren des RA nicht selbst zahlen, kann ein **Prozesskostenhilfeantrag** (PKH) beim Gericht gestellt werden, sodass bei einer Bewilligung der Steuerzahler die Gebühren des RA für Sie trägt.

Haben Sie das Gerichtsverfahren gewonnen, muss die Behörde die Kosten dem Grunde nach zahlen und sind Sie Selbstzahler, dann wird der RA hier einen sog. Kostenfestsetzungsantrag (KFA) stellen und begründen, damit das Gericht (zuständig ist der Rechtspfleger) die Höhe der zu erstattenden Kosten bestimmt. Das kann Monate vergehen. Ggf. muss gegen die Festsetzungsentscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt werden, was wiederum Monate in Anspruch nehmen kann.